

Bekanntmachung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Erste Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 09. Oktober 2008 die folgende Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 03. November 2008 in Kraft.

Erste Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 09. Oktober 2008 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom
15. August 2008

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 15. August 2008 wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Inhaltsübersicht

- | § 1 Begriffsbestimmungen
- I. Abschnitt Organisation
- § 2 Geschäftszweig
- § 3 Träger der FWB
- II. Abschnitt Börsenorgane und ihre Aufgaben
- 1. Teilabschnitt Börsenrat
- § 4 Aufgaben des Börsenrats
- § 5 Vorsitz im Börsenrat; Stellvertretung
- § 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Börsenrats
- 2. Teilabschnitt Geschäftsführung
- § 7 Börsenleitung
- § 8 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung
- § 9 Weisungsbefugnis der Geschäftsführung
- 3. Teilabschnitt Handelsüberwachungsstelle
- § 10 Einrichtung und Betrieb
- 4. Teilabschnitt Sanktionsausschuss
- § 11 Sanktionsausschuss
- III. Abschnitt Börsenbesuch und Börsenhandel
- 1. Teilabschnitt Zulassung zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel
- § 12 Antrag auf Zulassung
- § 13 Zulassung mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel
- § 14 Zulassungsvoraussetzungen
- § 15 Zugang zur Börsen-EDV
- § 16 Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen
- § 17 Zulassung zum Börsenbesuch ohne das Recht zur Teilnahme am Handel
- 2. Teilabschnitt Sicherheitsleistungen
- § 18 Sicherheitsleistung
- § 19 Gesamtrisiko
- § 20 Kapital
- § 21 Sicherheiten
- § 22 Bankgarantien
- § 23 Geld
- § 24 Wertpapiere
- § 25 Mitteilungspflicht der zugelassenen Unternehmen und Skontroführer

- § 26 Überwachung der Besicherung
- § 27 ~~Zusätzliche Sicherheitsleistung(aufgehoben)~~
- § 28 Sicherheitenverwertung
- § 29 Verzug
- § 30 Maßnahmen der Geschäftsführung
- § 31 Beschränkung auf Vermittlungstätigkeit
- § 32 Ruhen der Unternehmenszulassung; Ruhen der Börsenhändlerzulassung
- § 33 Technische Probleme
3. Teilabschnitt Börsen-EDV
- § 34 Börsen-EDV
4. Teilabschnitt Börsen-EDV im Präsenzhandel
- § 35 Börsen-EDV Präsenzhandel
- § 36 Technischer Zugang zur Börsen-EDV Präsenzhandel
- § 37 Nutzung der Börsen-EDV Präsenzhandel
- § 38 Voraussetzungen zum Anschluss und Betrieb von Teilnehmer-Systemen
- § 39 Voraussetzungen zum Anschluss eines Order-Routing-Systems
- § 40 Voraussetzungen zum Anschluss eines Taxensystems
- § 41 Voraussetzungen zum Anschluss und Betrieb eines Preisfeststellungssystems
- § 42 Pflicht zur Einhaltung der systemtechnischen Kapazitäten
- § 43 Missbrauchsverbot
- § 44 Notfallmaßnahmen
5. Teilabschnitt Börsen EDV im elektronischen Handel
- § 45 Börsen-EDV elektronischer Handel
- § 46 Technischer Zugang zur Börsen-EDV elektronischer Handel
- § 47 Nutzung der Teilnehmerhandelssysteme
- § 48 Anschluss von mehreren Teilnehmer-Frontend-Systemen
- § 49 Voraussetzungen zum Anschluss von automatisierten Ordereinstellungssystemen
- § 50 Voraussetzungen zum Anschluss eines Order-Routing-Systems
- § 51 Technische Anforderungen
- § 52 Hardware
- § 53 Software
- § 54 Nutzungsumfang von Datenübertragungseinrichtungen
- § 55 Standleitungen als Übertragungsalternative der Telekommunikation
- § 56 Internet-Anbindung als Übertragungsalternative der Telekommunikation
- § 57 Netzwerkparameter für die Anbindungsalternativen
- § 58 Personal
- § 59 Technische Probleme
- IV. Abschnitt Zulassung von Wertpapieren
1. Teilabschnitt Zulassung zum regulierten Markt (General Standard)
- § 60 Zulassungsantrag, Zuständigkeit, Veröffentlichung der Zulassung
- § 61 Widerruf der Zulassung auf Antrag des Emittenten
- § 62 Widerruf der Zulassung von Amts wegen

2. Teilabschnitt Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard)
- § 63 Zulassungsantrag; Zuständigkeit
- § 64 Veröffentlichung der Zulassung
- § 65 Jahresfinanzbericht
- § 66 Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte
- § 67 Unternehmenskalender
- § 68 Analystenveranstaltung
- § 69 Veröffentlichung und Mitteilung von Insiderinformationen in englischer Sprache
- § 70 Widerruf der Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard)
- V. Abschnitt Einführung, Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung des Handels im regulierten Markt
- § 71 Einführung von Wertpapieren zum Handel im regulierten Markt
- § 72 Aussetzung und Einstellung des Handels im regulierten Markt
- VI. Abschnitt Einbeziehung von Wertpapieren in den regulierten Markt (General Quoted)
- § 73 Einbeziehung; Zuständigkeit
- § 74 Einbeziehungsvoraussetzungen
- § 75 Veröffentlichung der Einbeziehung
- § 76 Pflichten des antragstellenden Handelsteilnehmers nach Einbeziehung
- § 77 Unterrichtung des Börsenhandels
- VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im Präsenzhandel
1. Teilabschnitt Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Feststellung von Börsenpreisen
- § 78 Feststellung der Börsenpreise
- § 79 Taxen
- § 80 Preisaufruf und Geschäftsangebote
- § 81 Orderbuchsperrung und Annahmeschluss
- § 82 Gerechnete und variable Preise
- § 83 Feststellung von gerechneten Preisen
- § 84 Ermittlung des ersten Börsenpreises
- § 85 Bezugsrechtshandel
- § 86 Ermittlung des Einheitspreises in Bezugsrechten
- § 87 Feststellung von variablen Preisen
- § 88 Zusätze und Hinweise bei der Preisfeststellung
- § 89 Art der Orders
- § 90 Form und Dauer der Orders
- § 91 Ausführung der Orders
- § 92 Bestehende Orders
- § 93 Maßnahmen bei Preisschwankungen
- § 94 Repartierung/Rationierung
- § 95 Limit-Kontrollsystem
- § 96 Mindestanforderungen an die Stellung von Taxen und Ausführung in bestimmten Wertpapieren

- § 97 Ausruf und Eingabe in die Börsen-EDV Präsenzhandel
2. Teilabschnitt Skontroführer und skontroführende Personen
- § 98 Skontroführer und skontroführende Personen
3. Teilabschnitt Zuteilung von Aktien-Skontren
- § 99 Zuständigkeit; Notzuteilung
- § 100 Antrag für Aktien-Skontren
- § 101 Skontrengruppen
- § 102 Leistungsmessung
- § 103 Zuteilung von Skontren
- § 104 Zuteilung der Skontrengruppen
- § 105 Wegfall von Skontroführern
- § 106 Zuteilung neuer Skontren
- § 107 Vorübergehende Verhinderung eines Skontroführers
- § 108 Widerruf und Rücknahme der Zuteilung von Skontren
4. Teilabschnitt Zuteilung von Nichtaktien-Skontren
- § 109 Zuständigkeit; Notzuteilung
- § 110 Antrag für Nichtaktien-Skontren
- § 111 Zuteilung der Skontren
- § 112 Wegfall von Skontroführern
- § 113 Zuteilung neuer Skontren
- § 114 Vorübergehende Verhinderung eines Skontroführers
- § 115 Widerruf und Rücknahme der Zuteilung von Skontren
5. Teilabschnitt Skontroführende Personen und Skontroführerprüfung
- § 116 Skontroführende Personen
- § 117 Zulassung zur Skontroführerprüfung
- § 118 Prüfungsgegenstand
- § 119 Prüfungstermine
- § 120 Prüfungskommission
- § 121 Verschwiegenheit
- § 122 Durchführung der Skontroführerprüfung
- § 123 Öffentlichkeit
- § 124 Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße
- § 125 Rücktritt
- § 126 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 127 Bestehen der Skontroführerprüfung
- § 128 Wiederholung von Prüfungen
- § 129 Rechtsbehelf
6. Teilabschnitt Entgelte für Skontroführer
- § 130 Allgemeines
- § 131 Vermittlung von Börsengeschäften in Aktien und stücknotierten Wertpapieren
- § 132 Verzinsliche Wertpapiere
- § 133 Gläubiger des Entgelts

- § 134 Schuldner des Entgelts
- VIII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem
1. Teilabschnitt Handelsmodelle und Handelsphasen
- § 135 Festlegung des Handelsmodells
- § 136 Handelsphasen
- § 137 Handelsphasensteuerung
- § 138 Auktion und Fortlaufender Handel
- § 139 Fortlaufende Auktion
- § 140 ~~Blockhandel~~ Midpoint Order Matching
- § 141 Bezugsrechtshandel
2. Teilabschnitt Eingabe von Orders
- § 142 Orders im elektronischen Handelssystem
- § 143 Besondere Ausführungsbedingungen und Gültigkeitsbestimmungen
- § 144 Erfassung und Verwaltung der Orders im elektronischen Handelssystem
3. Teilabschnitt Designated Sponsors
- § 145 Beauftragung und Überwachung der Designated Sponsors
- § 146 Aufgaben des Designated Sponsors
4. Teilabschnitt Best Executors
- § 147 Beauftragung und Überwachung der Best Executors
- § 148 Aufgaben des Best Executors
5. Teilabschnitt Spezialisten
- § 149 Beauftragung und Überwachung der Spezialisten
- § 150 Aufgaben der Spezialisten
6. Teilabschnitt Preisermittlung und Orderausführung
- § 151 Preisermittlung
- § 152 Ermittlung des ersten Börsenpreises im elektronischen Handelssystem
- § 153 Preisermittlung und Orderausführung in der Auktion
- § 154 Preisermittlung und Orderausführung im Fortlaufenden Handel
- § 155 Preisermittlung und Orderausführung in der Fortlaufenden Auktion
- § 156 Preisermittlung und Orderausführung im Midpoint Order Matching ~~im Blockhandel~~
- § 157 Preisermittlung und Orderausführung im Bezugsrechtshandel
- § 158 Preisermittlung und Orderausführung in der Best Execution
- § 159 Referenzpreisbestimmung für den Dynamischen Preiskorridor
- § 160 Referenzpreisbestimmung für den Statischen Preiskorridor
- § 161 Neuaufnahme
- § 162 Referenzpreisanpassung
- § 163 Referenzpreisanpassung bei Mistrades oder Geschäftsaufhebungen von Amts wegen
- § 164 Einfache Volatilitätsunterbrechung
- § 165 Erweiterte Volatilitätsunterbrechung
7. Teilabschnitt Besondere Bestimmungen für den Handel strukturierter Produkte im

Handelsmodell der Fortlaufenden Auktion

- § 166 Auswahl zwischen Market-Maker-Modell und Spezialistenmodell
- § 167 Quote-Verpflichteter
- § 168 Quotierungs- und Meldepflichten des Quote-Verpflichteten im Market-Maker-Modell
- § 169 Quotierungs- und Meldepflichten des Quote-Verpflichteten im Spezialistenmodell
- § 169 a Verbot von Leerverkäufen bei strukturierten Produkten

8. Teilabschnitt Preisdokumentation und Verwertung von Daten

- § 170 Preisdokumentation und Verwertung von Daten

IX. Abschnitt Transparenzverpflichtungen

- § 171 Erfassung und Anzeige der Umsätze
- § 172 Vorhandelstransparenz bei Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten
- § 173 Nachhandelstransparenz bei Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten

X. Abschnitt Abwicklungssysteme

- § 174 Abwicklungssysteme

XI. Abschnitt Freiverkehr

- § 175 Freiverkehr

XII. Abschnitt Schlussvorschriften

- § 176 Marktintegrität
- § 177 Handelszeiten
- § 178 Änderungen der Börsenordnung, Vornahme von Bekanntmachungen
- § 179 Datenschutz
- § 180 Übergangsregelungen
- § 181 Inkrafttreten

Anhang zu § 3 Absatz 1

Anhang zu § 19

Anhang zu § 78

Anhang zu § 102

§ 1 Begriffsbestimmungen

Antragsteller	Zugelassene Unternehmen, die einen Antrag gestellt haben, mit der Feststellung von Börsenpreisen betraut zu werden
Börsen-EDV	Die für den Handel an der FWB bestimmten EDV-Anlagen sowie die dazugehörige Software
Börsenbesuch	Besuch der Börsensäle
Börsengeschäfte	Geschäfte, die an der FWB abgeschlossen werden
Börsenhändler	Personen, die berechtigt sind, für ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen an der FWB zu handeln
Börsensäle	Für den Präsenzhandel bestimmte Räumlichkeiten
Börsen-EDV Präsenzhandel	System XONTRO
Börsen-EDV elektronischer Handel	Elektronisches Handelssystem Xetra, das neben dem Netzwerk der FWB auch die lauffähig installierte Börsenanwendung in den Teilnehmerhandelssystemen umfasst
Einführung	Aufnahme des Handels der zugelassenen Wertpapiere im regulierten Markt der FWB
Gerechnete Preise	Eröffnungs- und Einheitspreise
Handelsmodelle	Auktion, Fortlaufender Handel, Fortlaufende Auktion und <u>Midpoint Order Matching</u> Blockhandel
Handelsphasen	Vorhandels-, Haupthandels- und Nachhandelsphase
Handelsteilnehmer	Die zur Teilnahme am Handel an der FWB zugelassenen Unternehmen, Börsenhändler, Skontroführer und skontroführenden Personen
Indikativer Quote	Unverbindliche Information über den Geld- und Briefkurs sowie das handelsübliche Volumen des Quote-Verpflichteten oder des Spezialisten in den Modellen der Fortlaufenden Auktion
Institut	Emissionsbegleitendes Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut
Interessewahrende Orders (IW-Orders)	Orders, die mit der Maßgabe erteilt werden, die Ausführung der Marktsituation entsprechend in mehreren Schritten vorzunehmen
Kapital	Kernkapital oder die gemeldete vergleichbare Eigenkapitalgröße

Limit	Angabe einer Preisgrenze für eine Order
Limit-Kontrollsystem	Elektronisches System zur fortlaufenden Überprüfung der vorliegenden Orders auf ihre Ausführbarkeit
Limit-Orders (limitierte Orders)	Kauf- und Verkaufsorders, die mit einem Limit erteilt und zu diesem oder besser ausgeführt werden
Maklerschranke	Die von der Geschäftsführung für die Preisfeststellung und die Ausführung von Orders bestimmten räumlichen Einrichtungen
Market-Orders (unlimitierte Orders)	Kauf- und Verkaufsorders, die ohne Angabe eines Limits erteilt werden und zum nächsten ermittelten Preis ausgeführt werden (Billigst oder Bestens), der ihre Berücksichtigung zulässt
Marktlage	Orderlage unter Berücksichtigung der Marktlage am Referenzmarkt
Modell	Market-Maker-Modell und/oder Spezialistenmodell
Orderlage	Alle gültigen Orders, die der skontroführenden Person zu einem bestimmten Zeitpunkt vorliegen
Organisierter Markt	Ein im Inland, in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betriebenes oder verwaltetes, durch staatliche Stellen genehmigtes, geregeltes und überwachtes multilaterales System, das die Interessen einer Vielzahl von Personen am Kauf und Verkauf von dort zum Handel zugelassenen Finanzinstrumenten innerhalb des Systems nach festgelegten Bestimmungen in einer Weise zusammenbringt oder das Zusammenbringen fördert, die zu einem Vertrag über den Kauf dieser Finanzinstrumente führt
Order-Routing-Systeme	Elektronische Orderleitsysteme, die von Unternehmen zur Übermittlung von Orders in die Börsen-EDV, d.h. insbesondere zur Eingabe, Änderung und Löschung, eingesetzt werden
Referenzmarkt	Organisierter Markt oder ein entsprechender Markt in einem Drittstaat, an welchem der liquideste Handel in dem jeweiligen Wertpapier stattfindet
Selbsteintritt	Aufgabe- oder Eigengeschäft des Skontroführers
Skontroführende Personen	Personen, die berechtigt sind, für einen Skontroführer bei der Skontroführung zu handeln
Skontroführer	Mit der Börsenpreisfeststellung betraute zugelassene Unternehmen
Spannen	Verbindliche gleichzeitige Kauf- und Verkaufsangebote

Spread	Absolute oder relative Differenz zwischen einer Geld- und Briefseite
Taxe	Unverbindliche Information, zu oder zwischen welchem Geld- und Briefkurs ein Börsenpreis festgestellt werden kann
Variable Preise	Im Fortlaufenden Handel des Präsenzhandels festgestellte Preise
Verbindlicher Quote	Gleichzeitige Eingabe einer limitierten Kauf- und Verkauforder im elektronischen Handelssystem
Volumen	Stückzahl oder Nennbetrag
Xontro-Teilnehmernummer	Identifikationsnummer, die einem zugelassenen Unternehmen oder einem Skontroführer im Präsenzhandel im Rahmen des Anschlusses an die Börsen-EDV Präsenzhandel zugewiesen wurde
Zulassungsordnung	Zulassungsordnung für Börsenhändler an der Frankfurter Wertpapierbörse

[...]

II. Abschnitt Börsenorgane und ihre Aufgaben

1. Teilabschnitt Börsenrat

§ 4 Aufgaben des Börsenrats

(1) Der Börsenrat hat folgende Aufgaben:

1. Erlass der Börsenordnung,
2. Erlass der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse,
3. Erlass der Gebührenordnung,
4. Erlass einer Zulassungsordnung für Börsenhändler,

die jeweils als Satzung erlassen werden.

5. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
6. Überwachung der Geschäftsführung,
7. Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
8. Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle auf

Vorschlag der Geschäftsführung und im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,

9. Festlegung des äußeren Rahmens der Handelszeiten,
 10. Zustimmung zur Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen und zur Benutzung von Börseneinrichtungen,
 11. Stellungnahme zu Kooperations- und Fusionsabkommen der Börsenträger, die den Börsenbetrieb betreffen und zur Auslagerung von Funktionen und Tätigkeiten auf ein anderes Unternehmen.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf für Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Börsenrates. Dies gilt insbesondere für:
1. Entscheidungen, die den Ablauf des Handels und der Abwicklung wesentlich verändern;
 2. Entscheidungen über die Übernahme von wesentlichen neuen Tätigkeitsfeldern oder deren Aufgabe;
 3. Eingehen von Kooperationen mit anderen Börsen und Organisationen, die Auswirkungen auf den Entscheidungsspielraum der FWB haben können.

[...]

2. Teilabschnitt Geschäftsführung

[...]

§ 8 Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
1. Unternehmen und Personen zur Teilnahme am Börsenhandel und zum Börsenbesuch zuzulassen oder davon auszuschließen,
 2. die Organisation und den Geschäftsablauf der FWB zu regeln, den Beginn und das Ende der Preisfeststellungen festzulegen sowie den Ort und den zeitlichen Ablauf des Börsenhandels zu bestimmen,
 3. die Ordnung an der FWB aufrechtzuerhalten und die ordnungsgemäße Benutzung der übrigen Börseneinrichtungen, insbesondere der Börsen-EDV, sicherzustellen,
 4. unbeschadet der Zuständigkeit der Handelsüberwachungsstelle die Befolgung der die FWB betreffenden Gesetze, Verordnungen, Satzungen und sonstigen Regelungen zu überwachen,
 5. die Einhaltung der Pflichten der Handelsteilnehmer zu überwachen,
 6. über die Verteilung der Skontren unter den für die Skontrenführung geeigneten Antragstellern und die Anzahl der Skontroführer zu entscheiden und die Aufsicht über sie auszuüben,

7. über die Aufnahme, Aussetzung, Unterbrechung und Einstellung des Börsenhandels oder der Preisfeststellung zu entscheiden,
 8. die Art der Preisermittlung unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Handels in den Wertpapieren, des Schutzes des Publikums und eines ordnungsgemäßen Börsenhandels festzulegen,
 9. über die Zulassung von Wertpapieren zum regulierten Markt zu entscheiden,
 10. der Börsenaufsichtsbehörde regelmäßig ein aktuelles Verzeichnis der zugelassenen Handelsteilnehmer zu übermitteln.
- (2) Die Geschäftsführung kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.
- (3) Die Geschäftsführung kann zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung und des Clearings gemäß den Angaben der Eurex Clearing AG Orders in das elektronische Handelssystem eingeben. Werden von der Geschäftsführung eingegebene Orders mit Orders von Handelsteilnehmern zusammengeführt, kommen Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und diesen Handelsteilnehmern, sofern sie die Berechtigung zum Clearing haben, oder, bei Handelsteilnehmern ohne Clearingberechtigung, mit deren jeweiligen Clearing-Mitglied zustande.

[...]

III. Abschnitt Börsenbesuch und Börsenhandel

1. Teilabschnitt Zulassung zum Börsenbesuch und zur Teilnahme am Börsenhandel

§ 12 Antrag auf Zulassung

- (1) Zum Börsenbesuch, zur Teilnahme am Börsenhandel und für Börsenhändler ist eine Zulassung erforderlich.
- (2) Die Unternehmen haben für die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel einen ~~schriftlichen~~ Zulassungsantrag zu stellen, über den die Geschäftsführung entscheidet. Der Antrag auf Erteilung einer Unternehmenszulassung ist unter Benennung desjenigen zu stellen, der für das Unternehmen am Börsenhandel teilnehmen soll.
- (3) Das Nähere über die Zulassung von Börsenhändlern zur Teilnahme am Börsenhandel regelt die Zulassungsordnung. Ein Börsenhändler kann jeweils nur für ein Unternehmen zugelassen werden.
- (4) Ein Unternehmen oder ein Börsenhändler ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland hat der Geschäftsführung im Zulassungsantrag einen Empfangsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt er dies, gilt ein an ihn gerichtetes Schriftstück am siebenten Tage nach der Aufgabe zur Post und ein elektronisch übermitteltes

Dokument am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass das Dokument das Unternehmen oder den Börsenhändler nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

§ 13 Zulassung mit dem Recht zur Teilnahme am Börsenhandel

- (1) Zur Teilnahme am Börsenhandel dürfen nur Unternehmen zugelassen werden, die gewerbsmäßig im Rahmen des Geschäftszweigs gemäß § 2
1. die Anschaffung und Veräußerung für eigene Rechnung betreiben oder
 2. die Anschaffung und Veräußerung im eigenen Namen für fremde Rechnung betreiben oder
 3. die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung übernehmen
- und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.
- (2) Unternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum dürfen, sofern sie die Bedingungen gemäß Absatz 1 erfüllen, nur zugelassen werden, wenn zum Zwecke der Überwachung der Verbote von Insidergeschäften oder des Verbots der Marktmanipulation ein Informationsaustausch ~~oder~~ und die Erfüllung der Meldepflichten nach § 9 WpHG gewährleistet ist.

[...]

§ 15 Zugang zur Börsen-EDV

1. Der Zugang zur Börsen-EDV (Handelssysteme) bedarf eines ~~schriftlichen~~-Antrags des zugelassenen Unternehmens bei der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat dem Unternehmen Zugang einzuräumen, wenn das Unternehmen die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für den Zugang zu dem Handelssystem erfüllt.
2. Die rechtlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das zugelassene Unternehmen die Verträge der Träger über die Nutzung der Börsen-EDV an der FWB in ihrer jeweils gültigen Fassung für die Dauer der Zulassung abgeschlossen hat.
3. Die technischen Voraussetzungen liegen vor, wenn das zugelassene Unternehmen die technischen Anforderungen für den Anschluss an die Börsen-EDV Präsenzhandel und deren Nutzung gemäß § 35 bis 44 und/oder die technischen Anforderungen für den Anschluss an die Börsen-EDV elektronischer Handel und deren Nutzung gemäß § 45 bis § 59 erfüllt. Soweit in den von der Geschäftsführung gemäß § 34 Satz 2 bestimmten Fällen die Teilnahme am elektronischen Handel durch Nutzung der Börsen-EDV Präsenzhandel erfolgt, finden ausschließlich die technischen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 35 bis § 44 Anwendung.

[...]

2. Teilabschnitt Sicherheitsleistungen

[...]

§ 22 Bankgarantien

- (1) Jedes Unternehmen und jeder Skontroführer kann als Sicherheit eine Bankgarantie zugunsten der Deutsche Börse AG hinterlegen.
- (2) Die Bankgarantie muss von einem inländischen Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 KWG oder einem diesem vergleichbaren ausländischen Institut abgegeben werden. Eine Garantie eines in- oder ausländischen Nicht-Kreditinstituts genügt, sofern dessen Garantie einer Bankgarantie vergleichbar ist. Insoweit gelten die Bestimmungen über die Bankgarantie entsprechend.
- (3) Die Geschäftsführung kann eine Bankgarantie nicht akzeptieren, wenn das Unternehmen oder der Skontroführer und das garantierende Kreditinstitut zu seinem Konzern gehören.
- (4) Die Bankgarantie muss die unbedingte ~~und unbefristete~~ Verpflichtung des Kreditinstituts enthalten, den garantierten Betrag auf erstes Anfordern der Geschäftsführung auf ein Konto der Deutsche Börse AG zu zahlen. Die Geschäftsführung kann weitere Bestimmungen für den Inhalt der Bankgarantie festsetzen.

[...]

§ 27 ~~Zusätzliche Sicherheitsleistung (aufgehoben)~~

- ~~(1) Bei besonderen Börsengeschäftsrisiken eines Unternehmens oder eines Skontroführers sind zusätzlich zu dem gemeldeten Kapital und/oder zu den gestellten Sicherheiten weitere Sicherheiten zu leisten. In Eilfällen sind die weiteren Sicherheiten unverzüglich zu erbringen.~~
- ~~(2) § 26 gilt entsprechend.~~

[...]

4. Teilabschnitt Börsen-EDV im Präsenzhandel

[...]

§ 36 Technischer Zugang zur Börsen-EDV Präsenzhandel

- (1) Die Geschäftsführung teilt den Unternehmen und den Skontroführern für den Zugang zur Börsen-EDV Präsenzhandel eine Benutzerkennung und ein Passwort zu, die ausschließlich durch das jeweilige Unternehmen und den jeweiligen Skontroführer genutzt werden dürfen. Auf Basis dieser Benutzerkennung hat das Unternehmen und der Skontroführer persönliche Benutzerkennungen und Passwörter zu generieren, die den Börsenhändlern, den skontroführenden Personen und den die Börsen-EDV Präsenzhandel nutzenden weiteren Personen (Technisches Hilfspersonal) zuzuteilen sind. Persönliche Benutzerkennungen und Passwörter dürfen nur von dem Börsenhändler, der skontroführenden Person sowie dem Technischen Hilfspersonal genutzt werden, dem sie durch das Unternehmen zugeteilt worden sind. Passwörter sind unbefugten Dritten gegenüber geheim zu halten.

- (2) Die Nutzung der Börsen-EDV Präsenzhandel zum Zwecke der Übermittlung von Orders ist ausschließlich den Börsenhändlern gestattet.
- (3) Die Skontroführer sind verpflichtet, die Zuteilung und Änderung persönlicher Benutzerkennungen der skontroführenden Personen der Geschäftsführung unverzüglich ~~schriftlich~~ mitzuteilen.
- (4) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung ist für die Berechnung, Abrechnung und Verbuchung der Entgelte gemäß §§ 130 bis 134 ausschließlich die Börsen-EDV Präsenzhandel zu nutzen. Die Skontroführer haben sicherzustellen, dass Entgelte gemäß Satz 1 auf Grundlage der durch die Börsen-EDV Präsenzhandel ermittelten Daten verbucht werden können.

[...]

VII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im Präsenzhandel

1. Teilabschnitt Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Feststellung von Börsenpreisen

[...]

§ 85 Bezugsrechtshandel

- (1) Über die Aufnahme des Handels von Bezugsrechten entscheidet die Geschäftsführung auf Antrag des Emittenten.
- (2) Der Bezugsrechtshandel beginnt frühestens am ersten Tag der Bezugsfrist, ~~frühestens~~ jedoch nicht vor dem am ersten Werktag nach der Veröffentlichung des Wertpapierprospektes und kann sich über die gesamte Bezugsfrist mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage dieser Frist erstrecken ~~erstreckt sich über die gesamte Bezugsfrist mit Ausnahme der letzten beiden Börsentage dieser Frist.~~
- (3) Bezugsrechte werden grundsätzlich zum Einheitspreis gehandelt. Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass bestimmte Bezugsrechte fortlaufend, mit oder ohne Einheitspreisfeststellung, gehandelt werden können. Die Entscheidung der Geschäftsführung über einen fortlaufenden Handel eines Bezugsrechts erfolgt unter Berücksichtigung des Volumens und der Ausgestaltung der Bezugsrechtsemission. Die Entscheidung ist bekannt zu machen. Am letzten Handelstag des Bezugsrechtes findet unabhängig von Satz 2 nur eine Einheitspreisfeststellung statt. Bei der Ermittlung des Einheitspreises gilt § 86.
- (4) Mit Ablauf des vorletzten Handelstages werden alle limitierten und bis zum letzten Handelstag gültigen Orders automatisch gelöscht.

[...]

§ 92 Bestehende Orders

- (1) Dividendenzahlungen/ Änderung der ISIN oder Wertpapier-Kennnummer/ sonstige Ausschüttungen
1. Orders in deutschen Aktien erlöschen für den Fall, dass eine Dividendenzahlung und eine sonstigen Ausschüttung in der Hauptversammlung beschlossen werden soll, am ersten Börsentag nach dem Tag der Hauptversammlung. Tag der Hauptversammlung ist der erste Tag, zu dem die Hauptversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.
 2. Orders in ausländischen Aktien erlöschen am ersten Börsentag nach dem Tag, an dem die Aktien letztmalig einschließlich Dividende oder des Rechts auf sonstige Ausschüttungen an der Heimatbörse gehandelt wurden.
 3. Orders in Exchange Traded Funds (ETFs) erlöschen für den Fall von Dividendenzahlungen und sonstigen Ausschüttungen am ersten Börsentag nach dem Tag, an dem der ETF letztmalig einschließlich Dividende oder des Rechts auf sonstige Ausschüttungen gehandelt wurde.
 4. Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen laufende Orders zum in Nummer 1 genannten Zeitpunkt erlöschen, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels erforderlich ist. Die Geschäftsführung wird die Fälle nach Satz 1 bekannt machen.
- (2) Bezugsrechte/Kapitalberichtigung
1. Bei der Einräumung eines Bezugsrechts erlöschen sämtliche Orders mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Beginn des Bezugsrechtshandels. Das Gleiche gilt bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Beginns des Bezugsrechtshandels der Beginn der Frist zur Einreichung der Berechtigungsnachweise tritt. Unbeschadet von Sonderregelungen bei der Einräumung von Bezugsrechten versteht sich der Handel „ex Bezugsrecht“ oder „ex Berichtigungsaktien“ vom ersten Tage des Bezugsrechtshandels oder der Frist zur Einreichung des Berechtigungsnachweises an.
 2. Werden Aktionären im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung Aktien zum Erwerb angeboten und findet ein börslicher Bezugsrechtshandel nicht statt, kann die Geschäftsführung auf Antrag eines zum Börsenhandel zugelassenen Kreditinstituts oder von sich aus bestimmen, dass sämtliche Orders in diesem Wertpapier mit Ablauf des letzten Börsentages vor dem Tag erlöschen, ab dem das Erwerbsangebot angenommen werden kann. Der Beschluss ist bekannt zu machen.
- (3) Veränderung der Einzahlungsquote und Aktien-Splitting
- Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien, insbesondere im Falle des Aktien-Splittings, erlöschen sämtliche Orders mit Ablauf des Börsentages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote oder gesplittet gehandelt werden.

(4) Aussetzung des Handels

Wird wegen besonderer Umstände der Handel ganztägig oder zeitweise gem. § 72 Abs. 1 ausgesetzt, erlöschen sämtliche Orders.

(5) Unterbrechung des Handels

Unterbrechungen nach § 72 Abs. 2 lassen die Wirksamkeit vorliegender Orders unberührt.

(6) Auslosungen

Orders in auslosbaren Wertpapieren erlöschen mit Ablauf des letzten Handelstages vor der Auslosung.

(7) Kündigungen

Orders in gesamtfälligigen oder gekündigten Schuldverschreibungen sowie in Wandel-schuldverschreibungen, Optionsanleihen und Optionsscheinen erlöschen am letzten Handelstag.

(8) Wegfall der Lieferbarkeit

Bei Wegfall der Lieferbarkeit eines Wertpapiers oder bestimmter Stücke oder Stückelungen erlöschen die Orders, soweit sie erkennbar nicht ausgeführt werden können.

~~(8)~~(9)-Erlöschen

Orders in Schuldverschreibungen erlöschen im Fall der Redenominierung in Euro mit Ablauf des letzten Handelstages vor der Redenominierung.

[...]

VIII. Abschnitt Wertpapiergeschäfte im elektronischen Handelssystem

1. Teilabschnitt Handelsmodelle und Handelsphasen

§ 135 Festlegung des Handelsmodells

Für den Handel von Wertpapieren im elektronischen Handelssystem stehen die Handelsmodelle der Auktion, des Fortlaufenden Handels, der Fortlaufenden Auktion und des Midpoint Order Matchings~~Blockhandels~~ zur Verfügung. Die Geschäftsführung legt fest, in welchen Handelsmodellen Wertpapiere gehandelt werden.

[...]

§ 140 ~~Blockhandel~~ Midpoint Order Matching

- (1) Ein Wertpapier, das im Fortlaufenden Handel gehandelt wird, kann zusätzlich im Midpoint Order Matching ~~Blockhandel~~ gehandelt werden. Im Midpoint Order Matching werden Orders fortlaufend gegeneinander ausgeführt, die mit der Maßgabe eingegeben werden, dass die Preisermittlung gemäß § 156 erfolgt. Während der Dauer einer Auktion im Fortlaufenden Handel findet kein Midpoint Order Matching statt. Im Blockhandel finden zu von der Geschäftsführung festgelegten Zeiten Blockhandelauktionen statt, in welchen lediglich Orders mit einem von der Geschäftsführung für das jeweilige Wertpapier festgelegten Mindestvolumen zulässig sind.
- (2) Im Midpoint Order Matching werden Orders nicht angezeigt (geschlossenes Orderbuch). Die Geschäftsführung kann für Orders im Midpoint Order Matching einen Mindestbetrag festlegen. In den Blockhandelauktionen werden ausschließlich Preise ermittelt, die sich aus dem rechnerischen Mittelwert (Midpoint) des zur gleichen Zeit im fortlaufenden Handel besten, im Orderbuch angezeigten Geld- und Brieflimits ergeben.
- (1)~~Die Blockhandelauktion gliedert sich in den Voraufruf, den Aufruf und die Preisermittlung. Während der Blockhandelauktion wird der jeweilige Midpoint als zu erwartender Ausführungspreis angezeigt. Das Orderbuch bleibt geschlossen. Während des Voraufrufs werden die im Orderbuch befindlichen Orders ständig auf ihre potenzielle Ausführbarkeit zum Midpoint geprüft. Der Wechsel in den Aufruf wird durch eine unlimitierte Order im Orderbuch oder durch eine limitierte Order im Orderbuch ausgelöst, sofern deren Limit im Falle einer Verkauforder unter, oder, im Falle einer Kauforder über einer von der Geschäftsführung festgelegten Preisgrenze liegt, welche aus dem jeweils aktuellen Midpoint abgeleitet wird.~~
- (2)~~Die Geschäftsführung erteilt einem zugelassenen Unternehmen auf schriftlichen Antrag die Berechtigung zur Teilnahme am Blockhandel.~~

[...]

2. Teilabschnitt Eingabe von Orders

§ 142 Orders im elektronischen Handelssystem

- (1) In das elektronische Handelssystem können Market-Orders oder Limit-Orders eingegeben werden. Die Orders müssen dabei als Eigenhandelsorder oder Kundenorder gekennzeichnet sein. Verbindliche Quotes sind gleichfalls gesondert zu kennzeichnen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführung.
- (2) Verbindliche Quotes dürfen nur vom Designated Sponsor, Quote-Verpflichteten und Spezialisten eingegeben werden. Die Geschäftsführung kann für Wertpapiere im Fortlaufenden Handel festlegen, dass alle Unternehmen zur Eingabe von verbindlichen Quotes berechtigt sind.
- (3) Die Geschäftsführung setzt für jedes Wertpapier die Mindestnennwerte/Mindeststückzahlen (Mindestschlussgrößen) fest. Nur Orders über den Mindestschluss oder ein ganzzahliges Vielfaches davon (Roundlots) sind für den Fortlaufenden Handel geeignet und können dort zur Ausführung kommen; sonstige Orders (Oddlots) werden in der Auktion ausgeführt. ~~Die Geschäftsführung kann für Orders in Blockhandelauktionen besondere Mindestschlussgrößen und handelbare Stückzahlen oberhalb dieser Mindestschlussgrößen festsetzen.~~

- (4) Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass für den Handel in zu bezeichnenden Wertpapieren lediglich Orders mit einer bestimmten Mindestgröße zulässig sind.

§ 143 Besondere Ausführungsbedingungen und Gültigkeitsbestimmungen

- (1) Orders können für den Fortlaufenden Handel mit einer der folgenden Ausführungsbedingungen versehen werden:
- sofortige Gesamtausführung oder Löschung der Order (Fill-or-Kill),
 - sofortige Ausführung der Order so weit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils (Immediate-or-Cancel),
 - als Order, die nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten eines bestimmten Preises als unlimitierte Order ins Orderbuch gestellt wird (Stop Market),
 - als Order, die nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten eines bestimmten Preises als limitierte Order ins Orderbuch gestellt wird (Stop Limit),
 - als unlimitierte Order, die zum besten, im Orderbuch befindlichen Limit ausgeführt wird (Market-to-Limit),
 - als limitierte Order, die mit einem bestimmten Gesamtvolumen in das elektronische Handelssystem eingegeben, jedoch nur sukzessive mit einem bestimmten Teil des Volumens zu dem festgelegten Limit in das Orderbuch eingestellt wird (Iceberg).

Bei Orders mit den Ausführungsbedingungen „Stop Market“ und „Stop Limit“ kann es nach Erreichen oder Über-/Unterschreiten des entsprechenden Limits bis zur Ausführung dieser Orders durch das elektronische Handelssystem zwischenzeitlich zu einer Ausführung anderer Orders kommen. Im ~~Blockhandel~~ Midpoint Order Matching sowie im Rahmen der Best Execution zustande gekommene Preise führen nicht zur Einstellung solcher Orders in das Orderbuch.

Orders mit der Ausführungsbedingung „Market-to-Limit“ sind nur dann wirksam, wenn im Orderbuch keine unlimitierte Order gegenüber steht. Dies gilt nicht für Orders, die während einer Auktion in das Orderbuch gestellt werden. In beiden Fällen wird bei einer teilweisen Orderausführung der nicht ausgeführte Teil mit einem Limit entsprechend dem Preis der ersten Ausführung in das Orderbuch eingestellt. Wird eine Order in einer Auktion nicht ausgeführt, wird diese Order mit einem Limit entsprechend dem Preis dieser Auktion in das Orderbuch eingestellt.

Für Orders mit der Ausführungsbestimmung „Iceberg“ legt die Geschäftsführung das minimale Gesamtvolumen (Minimum Overall Quantity) einer solchen Order und das minimale Teilvolumen, das aus dieser Order jeweils in das Orderbuch einzustellen ist (Minimum Peak Quantity), für das einzelne Wertpapier fest.

(2) Unlimitierte und limitierte Orders können mit einer der folgenden Gültigkeitsbestimmungen versehen werden:

- gültig für den jeweiligen Börsentag (Good-for-Day)
- gültig bis auf Widerruf, jedoch höchstens 90 Kalendertage ab Eingabe (Good-till-Cancelled)
- gültig bis Fristablauf (Good-till-Date)
- gültig nur für die Eröffnungsauktion (Opening auction only)
- gültig nur für die Schlussauktion (Closing auction only)
- gültig nur für Auktionen (Auction only).

Unlimitierte und limitierte Orders, welche ohne Gültigkeitsbestimmung eingegeben wurden, sind nur bis zum Ende des jeweiligen Börsentages gültig. Orders, die nicht oder nicht vollständig ausgeführt worden sind, werden mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages im elektronischen Handelssystem gelöscht. Verbindliche Quotes und Orders mit der Ausführungsbedingung „Iceberg“ sind nur für den Börsentag gültig, für den sie eingestellt worden sind.

(3) In der Fortlaufenden Auktion ist die Eingabe von Orders mit den Ausführungsbedingungen „Fill-or-Kill“, „Immediate-or-Cancel“, „Market-to-Limit“ und „Iceberg“ sowie die Eingabe von den Gültigkeitsbestimmungen

- gültig nur für die Eröffnungsauktion (Opening auction only)
- gültig nur für die Schlussauktion (Closing auction only) und
- gültig nur für Auktionen (Auction only)

nicht zulässig.

(4) Stop-Market-Orders und Stop-Limit-Orders werden in der Fortlaufenden Auktion im Market-Maker-Modell auf Basis des verbindlichen Quotes des Quote-Verpflichteten und im Spezialistenmodell auf Basis des verbindlichen Quotes des Spezialisten ausgelöst und ausgeführt. Dabei ist für Stop-Loss-Orders die Geldseite und für Stop-Buy-Orders die Briefseite des jeweiligen verbindlichen Quotes maßgeblich. Das Volumen des verbindlichen Quotes wird dabei nicht berücksichtigt. Ausgelöste Stop-Orders können in der nächsten Preisfeststellung berücksichtigt werden.

(5) Im Midpoint Order Matching können Orders nur mit den Ausführungsbedingungen

- sofortige Gesamtausführung oder Löschung der Order (Fill-or-Kill) sowie
- sofortige Ausführung der Order so weit als möglich und Löschung des unausgeführten Teils (Immediate-or-Cancel),

versehen werden. Als Gültigkeitsbestimmungen sind bei Orders im Midpoint Order Matching nur zulässig

- gültig für den jeweiligen Börsentag (Good-for-Day).
- gültig bis auf Widerruf, jedoch höchstens 90 Kalendertage ab Eingabe (Good-till-Cancelled).
- gültig bis Fristablauf (Good-till-Date).

~~Im Blockhandel ist die Eingabe von Orders mit Ausführungsbedingungen nach Absatz 1 nicht zulässig. Orders können nur mit der Gültigkeitsbestimmung~~

~~gültig für den jeweiligen Börsentag (Good for Day) eingegeben werden.~~

- (6) Absatz 1 findet bei der Eingabe von verbindlichen Quotes keine Anwendung.

§ 144 Erfassung und Verwaltung der Orders im elektronischen Handelssystem

- (1) Alle Orders, die in das elektronische Handelssystem eingegeben und von diesem akzeptiert worden sind, erhalten einen Zeitstempel und eine Ordernummer. Die Unternehmen werden über die Erfassung der Orders durch das elektronische Handelssystem informiert.
- (2) Für jedes in das elektronische Handelssystem einbezogene Wertpapier wird ein Orderbuch geführt, in dem alle Orders nach Limit und Eingangszeitpunkt geordnet und verwaltet werden. Unlimitierte Orders haben den höchsten Rang. Änderungen einer Order haben einen neuen zeitlichen Rang im Orderbuch zur Folge, wenn sie das Limit betreffen oder sonstige Orderinhalte, insbesondere durch eine Erhöhung der Stückzahl, verändert werden, die sich auf die Ausführbarkeit anderer Orders nachteilig auswirken können. Wird ein Wertpapier ebenfalls im Midpoint Order Matching ~~Blockhandel~~ gehandelt, wird für dieses Wertpapier ein zusätzliches Orderbuch geführt. In diesem Orderbuch werden alle Orders nach eingegebener Stückzahl, Limit und Eingangszeitpunkt geordnet und verwaltet; teilausgeführte Orders behalten den sich aufgrund der ursprünglichen Stückzahl ergebenden Rang.
- (3) Einzelne Orders im Orderbuch können von dem Unternehmen, welches sie eingegeben hat, nach Maßgabe der börslichen Regelungen und Anordnungen geändert oder gelöscht werden. Orders eines Unternehmens können auf seinen Antrag von der Geschäftsführung gelöscht werden.
- (4) Vorliegende Orders werden bei einer Änderung des Handelsmodells nach § 135 oder einer Änderung der Mindestschlussgröße gelöscht. Die Geschäftsführung kann weitere Fälle bestimmen, in denen vorliegende Orders im elektronischen Handelssystem gelöscht werden.
- (5) Für die Behandlung der Orders gelten die Bestimmungen des § 92 entsprechend.

[...]

6. Teilabschnitt Preisermittlung und Orderausführung

§ 151 Preisermittlung

Die Börsengeschäfte im elektronischen Handelssystem können zu Börsenpreisen abgeschlossen werden. Die Börsenpreise werden durch das elektronische Handelssystem ermittelt. In der Auktion, ~~und~~ im

Fortlaufenden Handel sowie im Midpoint Order Matching werden mittels der automatischen Handelsphasensteuerung die Orders nur dann zu Börsengeschäften zusammengeführt, wenn die Orders innerhalb des Dynamischen Preiskorridors und Statischen Preiskorridors ausgeführt werden können.

[...]

§ 156 ~~Preisermittlung und Orderausführung im Midpoint Order Matching~~~~im Blockhandel~~

- (1) Im Midpoint Order Matching werden Orders fortlaufend gegeneinander ausgeführt, die mit der Maßgabe eingegeben werden, dass die Preisermittlung gemäß Absatz 2 erfolgt. Während der Dauer einer Auktion im Fortlaufenden Handel findet kein Midpoint Order Matching statt.~~In den Blockhandelauktionen werden die Preise auf Basis des Midpoints gemäß § 140 Abs. 2 ermittelt. Die Orders mit der jeweils größeren eingegebenen Stückzahl werden vorrangig und bei gleicher Stückzahl in der Reihenfolge der Eingabe in das elektronische Handelssystem ausgeführt (Volumen-Zeit-Priorität). Bei teilausgeführten Orders ist die ursprünglich eingegebene Stückzahl maßgeblich.~~
- (2) Im Midpoint Order Matching werden ausschließlich Preise ermittelt, die sich aus dem rechnerischen Mittelwert (Midpoint) des zur gleichen Zeit im fortlaufenden Handel besten, im Orderbuch angezeigten Geld- und Brieflimits ergeben. Liegt der zu erwartende Preis gemäß Satz 1 außerhalb des Dynamischen Preiskorridors oder außerhalb des Statischen Preiskorridors gemäß § 164 oder § 165, erfolgt keine Ausführung von Orders.~~Die Geschäftsführung legt die Zeitpunkte fest, zu welchen die Blockhandelauktionen stattfinden. Für während des Aufrufs erfolgende Änderungen eingegebener Orders gilt § 144 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.~~
- (3) Die im Rahmen des Midpoint Order Matchings zustande gekommenen Preise werden bei der Veröffentlichung besonders gekennzeichnet.
- ~~(3) Überschreitet der zur Berechnung des Midpoints verwendete Spread im fortlaufenden Handel einen von der Geschäftsführung festgelegten maximalen Wert, wird kein Midpoint berechnet.~~
- ~~(4) Ist der im fortlaufenden Handel angezeigte Spread zum Zeitpunkt der Berechnung des Midpoints älter als eine von der Geschäftsführung festgelegte Zeitspanne, findet keine Ausführung zu dem jeweiligen Midpoint statt.~~
- ~~(5) § 153 Abs. 5 gilt entsprechend.~~

[...]

§ 159 Referenzpreisbestimmung für den Dynamischen Preiskorridor

- (1) Der Referenzpreis für den Dynamischen Preiskorridor ist der letzte im elektronischen Handelssystem ermittelte Börsenpreis des selben Handelstages oder, falls dieser nicht vorliegt, der letzte an dem vorangegangenen Handelstag im elektronischen Handelssystem ermittelte Börsenpreis. § 161 bis § 163 bleibt unberührt.
- (2) Sollte kein Börsenpreis gemäß Absatz 1 vorliegen, ist der Referenzpreis der letzte Börsenpreis, der am vorangegangenen Handelstag im Präsenzhandel an der FWB festgestellt worden ist.
- (3) Sollte am vorangegangenen Handelstag kein Börsenpreis im Präsenzhandel der FWB festgestellt

worden sein, ist der Referenzpreis der letzte im elektronischen Handelssystem verfügbare Börsenpreis.

- (4) Bei der Ermittlung des Referenzpreises für den Dynamischen Preiskorridor werden im Midpoint Order Matching festgestellte Börsenpreise nicht berücksichtigt.

§ 160 Referenzpreisbestimmung für den Statischen Preiskorridor

- (1) Der Referenzpreis für den Statischen Preiskorridor ist der letzte in einer Auktion im elektronischen Handelssystem ermittelte Börsenpreis desselben Handelstages, oder, falls dieser nicht vorliegt, der letzte an dem vorangegangenen Handelstag im elektronischen Handelssystem ermittelte Börsenpreis. § 161 bis § 163 bleibt unberührt.
- (2) Sollte kein Börsenpreis gemäß Absatz 1 vorliegen, ist der Referenzpreis der zeitlich letzte Börsenpreis, der am vorangegangenen Handelstag im Präsenzhandel an der FWB festgestellt worden ist.
- (3) Sollte kein Börsenpreis am vorangegangenen Handelstag im Präsenzhandel der FWB festgestellt worden sein, ist der Referenzpreis der letzte im elektronischen Handelssystem verfügbare Börsenpreis.
- (4) Bei der Ermittlung des Referenzpreises für den Statischen Preiskorridor werden im Midpoint Order Matching festgestellte Börsenpreise nicht berücksichtigt.

[...]

§ 164 Einfache Volatilitätsunterbrechung

Eine Einfache Volatilitätsunterbrechung für im Fortlaufenden Handel oder ausschließlich in einer untertägigen Auktion gehandelte Wertpapiere wird dann ausgelöst, wenn der zu erwartende Ausführungspreis außerhalb des Dynamischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 159 oder außerhalb des Statischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 160 liegt. Die Unternehmen werden auf diese Marktsituation im elektronischen Handelssystem hingewiesen. Die Geschäftsführung gibt die regelmäßige Dauer der Einfachen Volatilitätsunterbrechung bekannt.

§ 165 Erweiterte Volatilitätsunterbrechung

- (1) Bei ~~fortlaufend~~ im Fortlaufenden Handel gehandelten Wertpapieren wird die automatische Handelsphasensteuerung nach Ablauf der Einfachen Volatilitätsunterbrechung beendet, wenn der zu erwartende Auktionspreis um mehr als das Zweifache des Dynamischen Preiskorridors um den Referenzpreis gemäß § 159 abweicht (erweiterte Volatilitätsunterbrechung).

Ist der zu erwartende Börsenpreis trotz der Abweichung ein marktgerechter Preis gemäß Absatz 4, wird die automatische Handelsphasensteuerung eingeleitet.

§ 168 Quotierungs- und Meldepflichten des Quote-Verpflichteten im Market-Maker-Modell

- (1) Der Quote-Verpflichtete hat während der Handelszeit des elektronischen Handels fortlaufend verbindliche Quotes in das dafür bereitgestellte System einzustellen; soweit ein verbindlicher Quote vollständig ausgeführt wurde, ist der nächste verbindliche Quote innerhalb von fünf Minuten einzustellen. Bis zu einem Limit von 0,10 EUR dürfen verbindliche Quotes mit drei Nachkommastellen gestellt werden. Sie müssen bis zu einem handelsüblichen Volumen Gültigkeit haben. Der Quote-Verpflichtete ist verpflichtet, im Rahmen seiner verbindlichen Quotes für mindestens die angegebenen Volumina Geschäfte abzuschließen. Ist der Quote-Verpflichtete nicht der Emittent des Wertpapiers, für das er die Quotierungspflicht übernommen hat, hat er durch geeignete vertragliche und technische Vorkehrungen zu gewährleisten, dass die von ihm gestellten verbindlichen Quotes nicht zum Nachteil der Gegenseite von indikativen Quotes abweichen, die der Emittent des Wertpapiers an der FWB oder gegenüber Dritten stellt. Separate verbindliche Quotes des Quote-Verpflichteten gemäß § 139 Abs. 2 Nr. 2 sollen spätestens fünf Sekunden nach Beginn des Aufrufs eingegeben werden.
- (2) Der Quote-Verpflichtete soll sicherstellen, dass für jedes im Market-Maker-Modell gehandelte Wertpapier pro Handelstag mindestens eine Preisfeststellung durch das elektronische Handelssystem erfolgt. Soweit keine Preisfeststellung mit Umsatz möglich ist, soll der Quote-Verpflichtete einen separaten verbindlichen Quote zur Feststellung eines umsatzlosen Preises in das elektronische Handelssystem eingeben.
- (3) Auf Antrag des Emittenten kann die Geschäftsführung den Quotierungszeitraum abweichend von der Handelszeit des elektronischen Handelssystems festlegen, wenn dadurch der ordnungsgemäße Börsenhandel nicht gefährdet wird. ~~In diesem Fall hat der Emittent des betreffenden Produktes dafür Sorge zu tragen, dass dieser Umstand den Unternehmen und den Börsenhändlern unverzüglich bekannt gemacht wird; er hat dies zu dokumentieren.~~
- (4) Die Quotierungspflicht besteht nicht, wenn aufgrund besonderer Umstände im Bereich des Quote-Verpflichteten oder aufgrund einer besonderen Marktsituation im Einzelfall das Stellen von indikativen oder verbindlichen Quotes für den Quote-Verpflichteten unzumutbar ist. Über Quotierungsunterbrechungen hat der Quote-Verpflichtete die Geschäftsführung unverzüglich zu unterrichten. Die Geschäftsführung kann Quotierungsunterbrechungen auf der Internetseite der FWB (www.deutsche-boerse.com) bekannt machen oder die Bekanntmachung auf der Internetseite der Scoach Europa AG (www.scoach.de) veranlassen.
- (5) Quote-Verpflichtete sind zur Angabe eines Volumens für die Briefseite der in das elektronische Handelssystem eingestellten verbindlichen Quotes nicht verpflichtet, soweit ein Wertpapier
 1. durch den Emittenten vollständig ausverkauft ist (Sold-out-Status),
 2. durch den Emittenten gekündigt wurde,
 3. aufgrund der Verletzung aller Sicherheitsschwellen über keine Sicherungsmechanismen mehr verfügt oder
 4. von einer gesetzlichen Änderung derart betroffen ist, dass ein Kauf des Wertpapiers nicht mehr möglich ist.

- (6) Bei Wertpapieren, deren Wertentwicklung gemäß den Bedingungen im Börsenzulassungsprospekt oder Verkaufsprospekt in der Weise von einem Basiswert abhängt, dass
1. sie beim Erreichen eines bestimmten Wertes des Basiswertes wertlos werden oder
 2. beim Erreichen eines bestimmten Wertes des Basiswertes nur zu einem festen Rücknahmepreis gehandelt werden und nicht mehr von der weiteren Preisentwicklung des Basiswertes abhängen,
- hat der Quote-Verpflichtete der Geschäftsführung den Eintritt dieses Ereignisses unverzüglich unter Angabe des Wertpapiers sowie der Art und des Zeitpunktes des Ereignisses per Telefax oder e-Mail anzuzeigen.
- (7) Die Geschäftsführung erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Quote-Verpflichteten ihre Quotierungspflicht erfüllen. Sie kann die entsprechenden Daten auf der Internetseite der FWB (www.deutsche-boerse.com) bekannt machen oder die Bekanntmachung auf der Internetseite der Scoach Europa AG (www.scoach.de) veranlassen, soweit dies zur Unterrichtung der Unternehmen, Börsenhändler und Emittenten erforderlich ist.

§ 169 Quotierungs- und Meldepflichten des Quote-Verpflichteten im Spezialistenmodell

- (1) Der Quote-Verpflichtete hat dem Spezialisten an jedem Handelstag mindestens einen indikativen Quote zur Verfügung zu stellen. Für indikative Quotes und die Meldepflicht des Quote-Verpflichteten im Spezialistenmodell gilt § 168 Abs. 1 Satz 2 bis 5 und Abs. 3 bis 7 entsprechend.
- (2) Über die Quotierungspflicht gemäß Absatz 1 hinaus hat der Quote-Verpflichtete während des Quotierungszeitraums auf Anfrage des Spezialisten diesem einen verbindlichen Quote zu nennen. Nach Abstimmung mit dem Spezialisten wird der verbindliche Quote von diesem im Namen des Quote-Verpflichteten in das elektronische Handelssystem eingegeben. Der Quote-Verpflichtete hat neben der Geschäftsführung auch den Spezialisten unverzüglich über Quotierungsunterbrechungen zu unterrichten.

§ 169 a Verbot von Leerverkäufen bei strukturierten Produkten

Zum Handel an der FWB zugelassene Unternehmen dürfen strukturierte Produkte an der FWB nur verkaufen, wenn sichergestellt ist, dass sie zum Zeitpunkt der Erfüllung der Geschäfte gemäß der Bedingungen für Geschäfte an der FWB über den zur Erfüllung des Verkaufsgeschäfts erforderlichen Bestand an Wertpapieren verfügen. Der Bestand gemäß Satz 1 kann durch zum Verkaufszeitpunkt bereits abgeschlossene Kaufgeschäfte oder den bei den Unternehmen vorhandenen Bestand sichergestellt werden. Bei Finanzkommissionsgeschäften (§ 13 Abs. 1 Nr. 2) sowie im Fall der Abschlussvermittlung (§ 13 Abs. 1 Nr. 3) haben zugelassene Unternehmen zu gewährleisten, dass Kunden, für die oder für deren Rechnung sie Verkauforders für strukturierte Produkte eingeben, bei ihnen über den zur Erfüllung gemäß Satz 1 erforderlichen Wertpapierbestand verfügen.

[...]

IX. Abschnitt Transparenzverpflichtungen

[...]

§ 172 Vorhandelstransparenz bei Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten

- (1) Im Präsenzhandel wird eine Taxe, die darüber informiert, zu oder zwischen welchem Geld- und Briefkurs der Börsenpreis festgestellt werden kann, veröffentlicht.
- (2) Im Fortlaufenden Handel des elektronischen Handels werden mindestens die kumulierten Ordervolumina der fünf besten besetzten Preislimite veröffentlicht sowie die Anzahl der Orders pro besetzter Preislimit.
- (3) Während des Aufrufs einer Auktion werden entweder der indikative Auktionspreis oder das beste Geld- und/oder Brieflimit inklusive des dazugehörigen Volumens veröffentlicht.
- (4) Im Midpoint Order Matching werden Orders nicht veröffentlicht.

[...]

XII. Abschnitt Schlussvorschriften

[...]

§ 177 Handelszeiten

- (1) Der Handel im Präsenzhandel kann zwischen 8.30 Uhr bis 20.00 Uhr erfolgen. Die Geschäftsführung legt innerhalb dieses Rahmens den Beginn und das Ende der Preisfeststellung fest (Handelszeit des Präsenzhandels).
- (2) Der Handel im elektronischen Handelssystem kann mit Ausnahme des Handels von Strukturierten Produkten von 8.30 Uhr bis 17.30 Uhr zuzüglich der Dauer einer eventuell durchzuführenden Schlussauktion erfolgen. Die Geschäftsführung legt innerhalb dieses Rahmens den Beginn und das Ende der Preisfeststellung fest (Handelszeit des elektronischen Handelssystems).
- (3) Der Handel von Strukturierten Produkten im elektronischen Handelssystem kann zwischen 8.30 und 20.00 Uhr erfolgen. Die Geschäftsführung legt innerhalb dieses Rahmens den Beginn und das Ende der Preisfeststellung fest (Handelszeit des elektronischen Handels).
- (4) Die Geschäftsführung hat sich bei der Festlegung der Handelszeiten an den äußeren Rahmenvorgaben gemäß Absatz 1 bis Absatz 3 zu orientieren.

[...]

Anhang zu § 78

1. Mindestanforderungen an die Quotierung und Ausführung in Aktien

Tabelle I

~~Mindestanforderungen für Quotebreite und Ausführungsqualität~~

Quotebreite		Preisniveau in Euro							
Liquiditätsniveau	Anzahl Orders pro Tag	A	B	C	D	E	F	G	H
		>50	<=50 und >25	<=25 und >10	<=10 und >5	<=5 und >2.5	<=2.5 und >1	<=1	
		in %	in %	in %	in %	in %	in %	in Eurocent	
1	>500	0.20	0.24	0.28	0.44	0.64	1.00	1.00	-
2	<=500 und >250	0.28	0.40	0.56	0.80	1.08	2.00	2.00	-
3	<=250 und >100	0.44	0.64	0.88	1.20	1.50	3.00	3.00	-
4	<=100 und >50	0.64	0.84	1.08	1.50	2.00	4.00	4.00	-
5	<=50 und >25	0.84	1.08	1.40	2.00	2.60	5.00	5.00	-
6	<=25 und >10	1.08	1.40	1.80	2.50	3.50	6.00	6.00	-
7	<=10 und >5	1.40	1.80	2.50	3.50	5.00	7.00	7.00	-
8	<=5 und >0	2.00	2.50	3.20	4.50	6.00	8.00	8.00	-
9	=0	3.00	3.50	4.50	6.00	8.00	10.00	10.00	-

* z.B. neu in den Handel einbezogene Wertpapiere

Mindestanforderungen für Taxenbreite und Ausführungsqualität

Taxen-Breite		Preisniveau in Euro							
Liquiditätsniveau	Anzahl Orders pro Tag	A	B	C	D	E	F	G	H
		>50	<=50 und >25	<=25 und >10	<=10 und >5	<=5 und >2.5	<=2.5 und >1	<=1	
		in %	in %	in %	in %	in %	in %	in Eurocent	
1	>500	0.20	0.24	0.28	0.44	0.64	1.00	1.00	-
2	<=500 und >250	0.28	0.40	0.56	0.80	1.08	2.00	2.00	-
3	<=250 und >100	0.44	0.64	0.88	1.20	1.50	3.00	3.00	-
4	<=100 und >50	0.64	0.84	1.08	1.50	2.00	4.00	4.00	-
5	<=50 und >25	0.84	1.08	1.40	2.00	2.60	5.00	5.00	-
6	<=25 und >10	1.08	1.40	1.80	2.50	3.50	6.00	6.00	-
7	<=10 und >5	1.40	1.80	2.50	3.50	5.00	7.00	7.00	-
8	<=5 und >0	2.00	2.50	3.20	4.50	6.00	8.00	8.00	-
9	=0	3.00	3.50	4.50	6.00	8.00	10.00	10.00	*

* z.B. neu in den Handel einbezogene Wertpapiere

[...]

Mindestanforderungen für Quotevolumen sowie für zu berücksichtigendes Minimalvolumen bei Teilausführung und Maximalvolumen bei Ausführungsgeschwindigkeit und Ausführungsqualität

in Euro		Preisniveau in Euro							
Liquiditätsniveau	Anzahl Orders pro Tag	A	B	C	D	E	F	G	H
	>50	>50	<=50 und >25	<=25 und >10	<=10 und >5	<=5 und >2.5	<=2.5 und >1	<=1	-
1	>500	20000	20000	20000	20000	10000	5000	3000	-
2	<=500 und >250	20000	10000	10000	10000	5000	3000	1000	-
3	<=250 und >100	10000	10000	10000	5000	5000	1000	1000	-
4	<=100 und >50	5000	5000	5000	5000	3000	1000	1000	-
5	<=50 und >25	5000	5000	5000	3000	1000	1000	1000	-
6	<=25 und >10	3000	3000	3000	1000	1000	1000	1000	-
7	<=10 und >5	3000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	-
8	<=5 und >0	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	-
9	=0	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	*

* z.B. neu in den Handel einbezogene Wertpapiere

Mindestanforderungen für Taxenvolumen sowie für zu berücksichtigendes Minimalvolumen bei Teilausführung und Maximalvolumen bei Ausführungsgeschwindigkeit und Ausführungsqualität

in Euro		Preisniveau in Euro							
Liquiditätsniveau	Anzahl Orders pro Tag	A	B	C	D	E	F	G	H
	>50	>50	<=50 und >25	<=25 und >10	<=10 und >5	<=5 und >2.5	<=2.5 und >1	<=1	-
1	>500	20000	20000	20000	20000	10000	5000	3000	-
2	<=500 und >250	20000	10000	10000	10000	5000	3000	1000	-
3	<=250 und >100	10000	10000	10000	5000	5000	1000	1000	-
4	<=100 und >50	5000	5000	5000	5000	3000	1000	1000	-
5	<=50 und >25	5000	5000	5000	3000	1000	1000	1000	-
6	<=25 und >10	3000	3000	3000	1000	1000	1000	1000	-
7	<=10 und >5	3000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	-
8	<=5 und >0	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	-
9	=0	1000	1000	1000	1000	1000	1000	1000	*

* z.B. neu in den Handel einbezogene Wertpapiere

Tabelle II

Mindestanforderungen für modifizierte Liquiditätsklassen

	Früher Quote	Quote Präsenz	Quote Breite	Quote Volumen	Ausführungs-zeit	Teilaus-führungen
	in %	in %	in %**	in Euro	in Sekunden	in Euro
DAX*	100	100		20,000	60	10,000.00
MDAX*	100	100		10,000	120	3,000.00
SDAX*	100	100		7,500	240	3,000.00
TecDAX*	100	100		10,000	120	3,000.00
DJIA 30*	100	100		10,000	120	3,000.00
Nasdaq 100*	100	100		3,000	120	3,000.00
Eurostoxx 50*	100	100		10,000	120	3,000.00
Stoxx 50*	100	100		10,000	120	3,000.00

* Ohne Werte unter 5 Euro

** Die Mindestanforderung für die Quotebreite wird für diese Wertpapiere auf Basis des Referenzmarktes bestimmt.

Mindestanforderungen für modifizierte Liquiditätsklassen

	Frühe Taxe	Taxen Präsenz	Taxen-Breite	Taxen-Volumen	Ausführungs-zeit	Teilaus-führungen
	in %	in %	in %**	in Euro	in Sekunden	in Euro
DAX*	100	100		20,000	60	10,000.00
MDAX*	100	100		10,000	120	3,000.00
SDAX*	100	100		7,500	240	3,000.00
TecDAX*	100	100		10,000	120	3,000.00
DJIA 30*	100	100		10,000	120	3,000.00
Nasdaq 100*	100	100		3,000	120	3,000.00
Eurostoxx 50*	100	100		10,000	120	3,000.00
Stoxx 50*	100	100		10,000	120	3,000.00

* Ohne Werte unter 5 Euro

** Die Mindestanforderung für die Taxen-Breite wird für diese Wertpapiere auf Basis des Referenzmarktes bestimmt.

2 Mindestanforderungen an die Taxierung Quotierung und Ausführung in Anleihen

Segment	Kategorie	Restlaufzeit	Spread	Volumen	Ausführungszeit
Select Bonds	Bundesanleihen	<= 5 Jahre	5 ct	250.000 EUR	90 s
		5 < 11 Jahre	10 ct	250.000 EUR	90 s
		>= 11 Jahre	18 ct	250.000 EUR	90 s
	Jumbo-Pfandbriefe	<= 5 Jahre	10 ct	250.000 EUR	90 s
		5 < 11 Jahre	15 ct	250.000 EUR	90 s
		>= 11 Jahre	25 ct	250.000 EUR	90 s
	Sonstige Pfandbriefe / Euro-Staatsanleihen / Niedrig verzinsliche Anleihen	<= 2 Jahre	15 ct	100.000 EUR	90 s
		> 2 Jahre	30 ct	100.000 EUR	90 s
	Variabel verzinsliche Anleihen	<= 5 Jahre	10 ct	250.000 EUR	90 s
		> 5 Jahre	20 ct	250.000 EUR	90 s
	Unternehmensanleihen	<= 5 Jahre	15 ct	100.000 EUR	90 s
		5 < 10 Jahre	20 ct	100.000 EUR	90 s
>= 10 Jahre		30 ct	100.000 EUR	90 s	
Prime Bonds	Alle Kategorien aus "Select Bonds"	Alle Restlaufzeiten	5 ct	250.000 EUR	90 s

Anhang zu § 102

[...]

II. Messung der einzelnen Leistungsparameter

Die Messung der einzelnen Leistungsparameter erfolgt pro Aktien-Skontro und Handelstag gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Soweit dazu von der Geschäftsführung nähere Festlegungen zu treffen sind, werden diese per Rundschreiben an die Skontroführer bekannt gemacht.

[...]

2. Taxen-Präsenz

- (1) Der Parameter Taxen-Präsenz misst den Anteil der Handelszeit des Präsenzhandels eines Handelstages, für die ein Skontroführer eine gültige Taxe eingestellt hat (Parameter-Wert). Das Volumen der Taxe ist unbeachtlich. Die Geschäftsführung kann den Beginn des Messzeitpunkts auf einen Zeitpunkt nach Handelsbörsenbeginn festlegen, soweit aufgrund des Handelsgeschehens erst zu diesem Zeitpunkt die Einstellung von Taxen erwartet werden kann.
- (2) Als Benchmark gilt eine Taxen-Präsenz vollständig über den gesamten Handelstag (= 100%).
- (3) Der Parameter-Wert ist zugleich Erfüllungsgrad.

3. Taxen-Breite

- (1) Der Parameter Taxen-Breite misst den durchschnittlichen Abstand der Geld- und Briefseite einer gültigen Taxe von dem Mittelpunkt zwischen Geld- und Briefseite der jeweiligen Taxe in Prozent. Einseitige Taxen werden nicht berücksichtigt. Die Geschäftsführung kann den Beginn des Messzeitpunkts auf einen Zeitpunkt nach Handelsbörsenbeginn festlegen, soweit aufgrund des Handelsgeschehens erst zu diesem Zeitpunkt die Einstellung von Taxen erwartet werden kann. Die durchschnittliche prozentuale Taxen-Breite ist der einfache Durchschnitt der zu den jeweiligen Erfassungszeitpunkten gemessenen gültigen prozentualen Taxen-Breiten (Parameter-Wert). Die Erfassung erfolgt im 10 Sekunden-Takt.
- (2) Im Liquiditätsklassenkonzept wird durch die Geschäftsführung für die Taxen-Breite je nach Liquiditäts- und Preisniveau gemäß den Mindestanforderungen in Aktien eine maximale Benchmark festgelegt. Für bestimmte Aktien wird abweichend von Ziffer I Absatz 2 und 3 eine zusätzliche Benchmark aufgrund des entsprechenden Referenzmarkts festgelegt (Referenzmarktkonzept). Zur Messung des Parameters Taxen-Breite kann die Geschäftsführung für ausländische Aktien, die keiner modifizierten Liquiditätsklasse zugeordnet sind und für die kein ausländischer Referenzmarkt bestimmt wurde, abweichend vom Kriterium des liquidesten Handels gemäß Satz 3, eine inländische Börse oder ein Multilaterales Handelssystem im Inland als Referenzmarkt festlegen, sofern diese Aktien dort fortlaufend gehandelt werden. Soweit der betreffende Referenzmarkt geöffnet ist, werden als Benchmark die tatsächliche Differenz zwischen Geld- und Briefseite -am Referenzmarkt festgelegt. Ist der Referenzmarkt geschlossen, wird ein historischer Wert als

Benchmark herangezogen, der in Abhängigkeit vom betreffenden Referenzmarkt um Kosten- und/oder Risikoaufschläge erhöht wird. Soweit Benchmarks aufgrund des Liquiditätsklassenkonzepts und des Referenzmarktkonzepts festgelegt wurden, wird der Messung des Parameters Taxen-Breite die jeweils strenge Benchmark zugrunde gelegt.

- (3) Die Berechnung des Erfüllungsgrades für den Parameter Taxen-Breite erfolgt im Liquiditätsklassenkonzept und im Referenzmarktkonzept einheitlich. Sofern die Taxen-Breite kleiner oder gleich der jeweiligen Benchmark ist, beträgt der Erfüllungsgrad in dem betreffenden Zeitraum 100%. Soweit die Taxen-Breite um mehr als 20% über der jeweiligen Benchmark liegt, beträgt der Erfüllungsgrad für den betreffenden Zeitraum 0%. Bei einer Überschreitung der Benchmark zwischen 0 und 20% wird der Erfüllungsgrad entsprechend zwischen 100% und 0% linear skaliert.

4. Taxenvolumen

- (1) Der Parameter Taxenvolumen misst das durchschnittliche Volumen der jeweils kleineren Geld- und Briefseite gültiger Taxen. Die Geschäftsführung kann den Beginn des Messzeitpunkts auf einen Zeitpunkt nach ~~HandelsBörsen~~beginn festlegen, soweit aufgrund des Handelsgeschehens erst zu diesem Zeitpunkt die Einstellung von Taxen erwartet werden kann. Der Parameter-Wert ergibt sich aus dem zeitgewichteten Durchschnitt der erfassten Taxenvolumina.
- (2) Für das Taxenvolumen wird durch die Geschäftsführung pro Liquiditätsklasse gemäß den Mindestanforderungen in Aktien eine Benchmark festgelegt.
- (3) Der Erfüllungsgrad misst den Anteil der einzelnen gültigen Taxen die größer oder mindestens gleich hoch wie die Benchmark sind. Bei der Berechnung dieses Anteils werden die einzelnen gültigen Taxen wie bei der Berechnung des Parameter-Wertes zeitgewichtet berücksichtigt. Liegt keine gültige Taxe vor, bleibt für diesen Zeitraum die Berechnung des Taxenvolumens unberücksichtigt.

5. Ausführungszeit

- (1) Der Parameter Ausführungszeit misst in der Zeit zwischen Handelsbeginn und zehn Minuten vor Handelssende eines Handelstages die durchschnittliche Dauer zwischen dem Zeitpunkt, ab dem die Ausführung einer Order möglich ist, und dem tatsächlichen Zeitpunkt der Ausführung dieser Order. Der Parameter-Wert ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Einzelwerte pro ausgeführter Order. Die zu berücksichtigenden Orders werden auf ein Maximalvolumen gemäß der Mindestanforderungen in Aktien begrenzt. Stop Orders werden nicht berücksichtigt.
1. Als Zeitpunkt, ab dem die Ausführung einer Order möglich ist, gilt bei unlimitierten Orders der Zeitpunkt des Ordereingangs. Bei limitierten Orders wird, sofern die Order zu diesem Zeitpunkt auf Basis der Taxe ausführbar ist, ebenfalls auf den Zeitpunkt des Ordereingangs abgestellt. Soweit dies nicht der Fall ist, kommt es auf den Zeitpunkt an, zu dem die limitierte Order bedingt durch die Änderung der Taxe ausführbar wird. Einseitige Taxen werden berücksichtigt.
 2. In der Eröffnungsphase des Handels wird der Beginn der Messung versetzt. Die Messung beginnt abhängig von der Zuordnung der jeweiligen Aktien zu (modifizierten) Liquiditätsklassen drei, fünf oder fünfzehn Minuten nach ~~HandelsBörsen~~beginn. Erfolgt eine erste Preisfeststellung bereits vor diesen Zeitpunkten, wird die Ausführungszeit ab dem

Zeitpunkt der Preisfeststellung gemessen.

3. Für Rest-Orders einer teilausgeführten Order beginnt die Messung der Ausführungszeit ab dem Zeitpunkt der letzten Teilausführung.
 4. Bis zum Ende eines Handelstages nicht ausgeführte, aber während dieses Handelstages ausführbare Orders werden bei der Messung nicht berücksichtigt. Am nächsten Handelstag bestimmt sich der Zeitpunkt, ab dem die Ausführung der Order gemessen wird, gemäß 1 bis 3 neu.
- (2) Für den Parameter Ausführungszeit wird durch die Geschäftsführung je nach Liquiditätsklasse gemäß den Mindestanforderungen in Aktien eine maximale Benchmark festgelegt.
 - (3) Der Erfüllungsgrad misst den Anteil der nach Absatz 1 erfassten Orders, deren Ausführungszeit kleiner oder höchstens gleich der Benchmark ist. Bei der Ermittlung dieses Anteils werden die einzelnen Orderausführungen nicht nach ihrem Volumen gewichtet.

[...]

7. Ausführungsqualität

- (1) Der Parameter Ausführungsqualität misst, ob eine Order innerhalb der Taxe, die zum Zeitpunkt der ersten Ausführbarkeit der Order gültig war, ausgeführt wurde. Der Parameter-Wert ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Einzelwerte pro ausgeführter Order. Die zu berücksichtigenden Orders werden auf ein Maximalvolumen gemäß der Mindestanforderungen in Aktien begrenzt.
 1. Eine Order wird bei der Messung des Parameters Ausführungsqualität berücksichtigt, wenn sie aufgrund einer gültigen Taxe ausführbar wurde. Für Market Orders und sofort ausführbare Limit Orders wird die Taxe zugrunde gelegt, die zum Zeitpunkt der Ordereinstellung gültig war. Für nicht sofort ausführbare Limit Orders ist ~~dieser~~ zum Zeitpunkt des Beginns der Ausführbarkeit der Order gültige Taxe maßgeblich.
 2. In der Eröffnungsphase des Handels wird der Beginn der Messung versetzt. Die Messung beginnt abhängig von der Zuordnung der jeweiligen Aktien zu (modifizierten) Liquiditätsklassen drei, fünf oder fünfzehn Minuten nach ~~HandelsBörsen~~beginn. Erfolgt eine erste Preisfeststellung bereits vor diesen Zeitpunkten, wird die Ausführungsqualität ab dem Zeitpunkt der Preisfeststellung gemessen.
- (2) Die Benchmark für die Ausführungsqualität ergibt sich aus der Taxenbreite der nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Taxe. ~~Als Parameterwert Gemessen~~ wird der Abstand des Preises zum Taxenmittelpunkt bestimmt. Der Abstand muss kleiner oder gleich der halben Benchmark sein. ~~Die Order gilt bei einer Ausführung der Taxen.~~
- (3) Der Erfüllungsgrad misst den Anteil der Orders, die innerhalb der Taxe ausgeführt wurden, ~~dieser~~ zum Zeitpunkt der erstmaligen Ausführbarkeit gültig war. Der Parameter Ausführungsqualität gilt auch als erfüllt, wenn eine Kauforder unter oder eine Verkauforder über ~~der~~ zum Zeitpunkt der Ordereinstellung gültigen Taxe ausgeführt wird, sofern die Ausführung innerhalb ~~ders~~ zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Taxe erfolgt. Die Aggregation der nach Absatz 1 Satz 3 relevanten Orders erfolgt ungewichtet.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 03. November 2008 in Kraft.

Die vorstehende erste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend des Beschlusses des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 09. Oktober 2008 am 03. November 2008 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Absatz 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 15. Oktober 2008 (Az.: III 6 – 37 d 02.07.02) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 17. Oktober 2008

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Rainer Riess

Dr. Roger Müller
